



# JUGENDORDNUNG

der Jugend des Hessischen Skiverbandes

tritt mit dem Beschluss der  
Jugendvollversammlung vom 04.10.2014  
und der Bestätigung des Verbandstags  
vom 20.09.2015 in Kraft.

Diese Fassung berücksichtigt die von der  
Jugendvollversammlung am 03.09.2017  
beschlossene Ordnungsänderung.

## **§ 1 Zusammensetzung**

Zur Jugend des HSV gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus den hessischen Skivereinen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle gewählten Mitglieder im Jugendbereich. Die Belange der „Jugend des HSV“ (jHSV), ihre Zuständigkeiten und ihre Arbeitsweise sind in der „Jugendordnung des Hessischen Skiverbandes“ geregelt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der HSV-Satzung.

## **§ 2 Grundsätze**

Die jHSV im HSV führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Als Mitglied der Hessischen Sportjugend im LSBH hat sie deren Richtlinien und Beschlüsse zu beachten.

- Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen;
- Förderung eines freiheitlich-demokratischen Menschenbildes sowie die Ablehnung aller Arten von Diskriminierung und Rassismus;
- Nachhaltiger Umgang mit der Natur, Umwelt und Ressourcen;
- Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport und im Alltag unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes;
- Die Arbeit ist an der Vielseitigkeit der Vereinslandschaft und den Disziplinen auszurichten

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

Zentrale Aufgaben der jHSV sind:

- Die Ermöglichung und Förderung von Sport für junge Menschen in einer zeitgemäßen Form insbesondere der Disziplinen des HSV
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen und Förderung des sozialen Engagements im Sport
- Förderung der Jugendarbeit im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport sowie im Schulsport.

## **§ 4 Ausschluss**

Mitglieder die gegen die in § 2 genannten Grundsätze verstoßen, können auf Antrag an die JVV mit einer 2/3 Mehrheit aus dem jHSV ausgeschlossen werden. Ein eventueller Ausschluss aus dem HSV kann mit diesem Ausschluss angestoßen werden.

## § 5 Organe

Organe der jHSV sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) der Jugendausschuss (JA)

## § 6 Jugendvollversammlung (JVV)

- 6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des HSV.
- 6.2 Die Jugendvollversammlung besteht aus:
  - allen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die im HSV organisiert sind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
  - allen gewählten Mitgliedern im Bereich Jugendarbeit
  - allen weiteren Mitgliedern des Jugendausschusses
  - allen weiteren Förderern der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)
- 6.3 Die Jugendvollversammlung:
  - wird vom Jugendausschuss über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, inkl. eines Kassenberichts informiert
  - entlastet den alten und wählt den neuen Jugendausschuss
  - sammelt und bespricht Veranstaltungsvorschläge für das kommende Jahr und berät den Jugendausschuss zur Durchführung der geplanten Projekte
  - ändert bei Bedarf auf Antrag die Jugendordnung
- 6.4 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge digital (E-Mail, Website etc.) einberufen. Die Einladungen werden über die gewählten Jugendvertreter der Vereine an sowie über einen Verteiler mit Bitte um Weiterleitung verteilt.
- 6.5 Weitere Jugendvollversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat, oder mindestens 30 Jugendliche oder 3 Vereine oder einzelne Projektgruppen dies beim JA beantragen.
- 6.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind Personen gem. § 6.2, sofern sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- 6.7 Anträge zur JVV können von allen Mitgliedern der jHSV und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen dem Jugendwart mindestens zehn Tage vor der JVV schriftlich vorliegen.
- 6.8 Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.

- 6.9 Der Jugendwart leitet die JVV. Bei Abwesenheit wählt der Jugendausschuss einen Versammlungsleiter.
- 6.10 Für Wahlen ist eine Wahlkommission zu wählen. Es wird nur auf Antrag geheim gewählt. Dies gilt für alle Wahlen im JHSV.
- 6.11 Über die JVV ist Protokoll zu führen welches anschließend auf der Homepage veröffentlicht wird.

## **§ 7 Jugendausschuss (JA)**

- 7.1 Der Jugendausschuss besteht aus
- dem Jugendwart als Vorsitzenden. Er ist zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt.
  - dem Jugendsprecher der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er ist der Stellvertreter des Jugendwarts.
  - bis zu weiteren fünf JA-Mitgliedern (aber mindestens einem) die auf 1 Jahr gewählt werden und unter 27 Jahre alt sind sowie bis zu fünf Beisitzern.
  - Aus einem Verein sollten maximal 3 Personen Mitglied im JA sein.
- 7.2 Der Jugendwart wird in ungeraden, der Jugendsprecher in geraden Kalenderjahren für 2 Jahre gewählt.
- 7.3 Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verband. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und auf der Grundlage der Verbandssatzung.
- 7.4 Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
- 7.5 In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar; die in 7.1 genannten Altersgrenzen sind einzuhalten.
- 7.6 Der Jugendausschuss trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- 7.7 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der JVV. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Enthaltungen und ungültigen Stimmen werden von der Gesamtstimmzahl abgezogen. Bei Gleichheit entscheidet der Jugendwart.
- 7.8 Um den Jugendausschuss können sich Juniorteams (kein sportlicher Bezug notwendig) bilden, die konkrete, mit dem JA abgesprochene Projekte durchführen.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen dem Vorsitzenden des JA 8 Wochen vor der JVV in schriftlicher Form vorgelegt werden.